HESSEN

Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus | Untere Forstbehörde
Chausseehaus 20 | 65199 Wiesbaden

An alle Waldbetretungsberechtigten
der Gemarkungen Taunusstein Orlen und Taunusstein Neuhof;
der Gemarkungen Idstein-Eschenhahn und Idstein-Ehrenbach

Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus
Untere Forstbehörde

Dienststelle: Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus
Aktenzeichen: F 11_Neubau Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn
Bearbeitung: Jannik Altpeter | Tel.: (0611) 53280 - 0 | jannik.altpeter@forst.hessen.de
Ihr Zeichen:
Datum: 27.11.2026

Vollzug des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)
Hier: Sperrung von nicht öffentlichen Straßen, Waldwegen und Grundstücken für das Betreten und jede Benutzungsart gem. § 16 Abs. 3 HWaldG

Das Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus erlässt als Untere Forstbehörde auf Grundlage des § 16 Abs. 3 HWaldG vom 27. Juni 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2026, i.V.m. § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (HVwVfG), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025, folgende

Allgemeinverfügung

1. Im an die Waldumwandlungsfläche, gemäß des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 06.03.2024; Az. VI-061-k-06-2171#003, in der Fassung des Ersten Planänderungsbeschlusses vom 11.11.2026; Az. VI-061-k-06-01151#2025-00001, angrenzenden Sicherheitsbereich, werden zum Zweck des Schutzes der Waldbesucherinnen und Waldbesucher vor Gefahren für Leben und Gesundheit,

Waldbereiche für das Betreten und jede Benutzungsart auf folgenden Flächen gesperrt: s. Anlage I.

Die gesperrten Waldflächen nach Anlage I sind in einer Karte als blaue eingefärbte Fläche entlang der Bautrasse dargestellt (Anlage II). Die Waldsperrung umfasst einen, um die im zuvor genannten Planfeststellungsbeschluss genehmigte Rodungsfläche liegenden Sicherheitsbereich von 90 Metern. Diese Allgemeinverfügung umfasst nicht den Geltungsbereich des o. a. Planfeststellungsbeschlusses.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt, unter Anwendung des § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Nebenbestimmungen:

1. Aufschiebende Bedingung

Die Allgemeinverfügung tritt mit Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Waldumwandlung gemäß des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 06.03.2024; Az. VI-061-k-06-2171#003, in der Fassung des Ersten Planänderungsbeschlusses vom 11.11.2026; Az. VI-061-k-06-01151#2025-00001, in Kraft, frühestens jedoch am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

2. Auflösende Bedingung

Die Allgemeinverfügung tritt mit Zweckeintritt, das bedeutet mit Abschluss der geplanten Rodungsarbeiten gemäß des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 06.03.2024; Az. VI-061-k-06-2171#003, in der Fassung des Ersten Planänderungsbeschlusses vom 11.11.2026; Az. VI-061-k-06-01151#2025-00001, außer Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Gemäß Abschnitt A II.3. des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 06.03.2024; Az. VI-061-k-06-2171#003, in der Fassung des Ersten Planänderungsbeschluss vom 11.11.2026; Az. VI-061-k-06-01151#2025-00001, wurde die Waldumwandlungsgenehmigung für Flächen der planfestgestellten Unterlage 19.9.2, zuletzt geändert durch Unterlage 19.9.2a des Ersten Planänderungsbeschlusses vom 11.11.2026; Az. VI-061-k-06-01151#2025-00001, erteilt. Rodungsmaßnahmen sind ausschließlich bis 28.02.2027 zulässig.

Der Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung ermächtigt zur vollständigen Rodung des vorhandenen Baumbestandes und dessen Entfernung auf der planfestgestellten Fläche. Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden überwiegend hochmechanisiert mit Harvestern, Spezialfällbaggern, Spezialfällkränen, Kettenbaggern mit Baumscheren und Woodcräckern durchgeführt. Am Rodungsstandort befinden sich sehr hohe Waldbäume, z. T. mit Höhen von bis zu 40 Metern. Die Fällung dieser Bäume bewirkt, selbst bei Verwendung von Spezialfälltechnik, dass Bäume bzw. Baumteile, z.B. bei technischem Versagen oder Bruch, unkontrolliert auf den Boden stürzen können und hierbei ggfls. andere Bäume oder Baumteile mit sich reißen.

Hinsichtlich der Ausdehnung des notwendigen Sperrbereiches kommt eine Orientierung an der DGUV Regel 114-018 (Waldarbeiten) in Betracht, die eine zu sperrende Sicherheitszone im Umfang der doppelten Baumlänge vorgibt. Unter dem Abschnitt „Mechanisierte Holzernte“ Ziff. 3.2.7. werden die hierbei besonderen Maßnahmen zur Unfallverhütung dargestellt. Es wird ausgeführt, dass sich bei der mechanisierten Fällung im Fallbereich des Baumes (doppelte Baumlänge zuzüglich Auslegerreichweite) keine weiteren Personen aufhalten dürfen. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes können z.B. großflächige Absperrungen sein.

Im Fall der geplanten Rodungsarbeiten gemäß des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 06.03.2024; Az. VI-061-k-06-2171#003, in der Fassung des Ersten Planänderungsbeschlusses vom 11.11.2026; Az. VI-061-k-06-01151#2025-00001, wäre dies nach vorstehender Maßgabe bei doppelten Baumlänge jeweils ein Streifen

von 80 Metern (2 x 40 Meter max. Baumhöhe), zzgl. der Auslegerreichweite der Forstmaschinen von durchschnittlich 10 Metern. Damit ist ein Sperrbereich von 90 Metern im Wald um die Waldumwandlungsfläche, zur Verhinderung von Schäden an Leib und Leben von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern und aus allgemeiner Gefahrenabwehr, gerechtfertigt. Dort, wo der Wald zwischen Rodungsfläche und dem Beginn der landwirtschaftlichen Fläche keine 90 Meter misst, reduziert sich der Sperrbereich entsprechend.

II. Rechtliches

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 ist § 16 Abs. 3 Satz 1 HWaldG. Dieser trifft folgende Regelung: Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für das Betreten und jede Benutzungsart sperren, wenn

1. eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern besteht,
2. durch die erhöhte Inanspruchnahme aufgrund dieser Nutzungen oder aus sonstigen Gründen
    a) Beeinträchtigungen der Erholung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern oder
    b) Schäden an Waldwegen oder Waldflächen zu befürchten sind.

Das Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus ist als Untere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 1 HWaldG, in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 HWaldG, in Verbindung mit § 25 HWaldG, in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einteilung des Landesgebietes in staatliche Forstamtsbezirke vom 18. Februar 2004; Az. VI 3 B-O 02-4023, zuständig.

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HWaldG hat die Entscheidung im Benehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer sowie der betroffenen Gemeinde zu ergehen. Waldbesitzerinnen im Sinne von § 2 Abs. 3 HWaldG, in Verbindung mit § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG), sind die Städte Idstein und Taunusstein. Das Benehmen wurde hergestellt. Betroffene Gemeinden sind ebenfalls die Städte Idstein und Taunusstein. Das Benehmen wurde ebenfalls hergestellt.

Einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG bedurfte es gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nicht.

Bei den gesperrten Flächen handelt es sich um nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke im Sinne der Rechtsnorm, d.h. um Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HWaldG, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BWaldG. Flächen um den Rodungsbereich, die kein Wald im Sinne des Gesetzes sind (landwirtschaftliche Flächen im Wald-Feld-Randbereich zur Rodungsfläche), werden durch hiesige Anordnung nicht gesperrt.

Infolge des nunmehr anstehenden Beginns der planfestgestellten Waldumwandlung, besteht im an die Waldumwandlungsfläche angrenzenden Wald eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HWaldG.

Ziel der Anordnung ist die Sicherstellung der Unversehrtheit von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern, die sich in dem betroffenen Waldareal aufhalten, indem diese den gesperrten Waldbereich nicht mehr betreten dürfen.

Der an die Rodungsflächen angrenzende Waldbereich ist täglich stark durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher frequentiert. Es ist davon auszugehen, dass diese starke Frequentierung auch während der Rodungsmaßnahmen anhält. Auch kann davon ausgegangen werden, dass sich das Aufkommen von Personen im betroffenen Waldbereich aufgrund der Nähe der Rodungsarbeiten zur Ortslage Eschenhahn sowie des sehr hohen KFZ-Durchgangsverkehres, sogar weiter erhöhen wird. Halten sich Personen während des Vollzugs der Rodungsarbeiten in hieran angrenzenden Waldflächen auf, besteht aufgrund der Fällung der hohen Bäume, auch wegen des dichten Bewuchses des teils unübersichtlichen Waldes, die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, versehentlich durch herabstürzende Bäume oder Baumteile oder sonstiges Material verletzt oder sogar getötet werden könnten. Da bei einer Baumfällung darüber hinaus die Gefahr besteht, dass auch weitere, dichtstehende Bäume oder Baumteile während des Fällvorgangs mit zu Fall gebracht werden, ist ein Sicherheitsabstand von 90 Metern um die planfestgestellte Waldumwandlungsfläche für den Zeitraum der Rodungsarbeiten einzuhalten.

Die Entscheidung über die Waldsperrung liegt im Ermessen der Behörde, hier der Unteren Forstbehörde Wiesbaden-Chausseehaus.

Die verfügte Waldsperrung ist zudem verhältnismäßig und angemessen. Die Sperrung erfolgt zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher während der Durchführung der Rodungsmaßnahmen. Für die Waldbesucherinnen und Waldbesucher bedeutet die Sperrung, dass diese während des Zeitraums der Rodungsmaßnahmen die betroffenen Waldbereiche nicht betreten und auch sonst

keine Benutzung dieser Waldflächen vornehmen dürfen. Ohne die Sperrung würde eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Waldbesucherinnen und Waldbesucher bestehen, die sich in, an die Rodungsmaßnahmen angrenzenden Waldbereiche aufhalten. Hierdurch überwiegt das Interesse an der Waldsperrung das Interesse der Waldbesucherinnen und Waldbesucher an der freien Betretung und jeder Benutzungsart der betroffenen Waldbereiche. Beide Waldbesitzende haben der notwendigen Waldsperrung zugestimmt, so dass auch vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz keine Bedenken an der Angemessenheit der Sperrung bestehen. Ferner werden die Eingriffe in die Rechte der Waldbesitzenden und der Waldbesuchenden durch die angeordneten Nebenbestimmungen relativiert, da diese gewährleisten, dass die verfügte Waldsperrung tatsächlich nur in dem Zeitraum erfolgt, in dem die Waldumwandlung durchgeführt wird.

Die verfügte Waldsperrung ist auch zur Erreichung des Ziels der Anordnung geeignet und erforderlich. Eine andere Möglichkeit, Personen, die sich im Sicherheitsbereich aufhalten oder sich in diesen begeben, vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen, und die rechtskräftigen Planfeststellungsmaßnahmen im vorgesehenen Rodungsfenster durchführen zu können, wird nicht gesehen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO.

Die sofortige Vollziehung der Waldsperrung nach Ziffer 1 war besonders anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass der Vollzug der planfestgestellten Waldumwandlungsgenehmigung, einhergehend mit den Rodungsmaßnahmen, unmittelbar bevorsteht. Der Planfeststellungsbeschluss sieht die Durchführung der Waldumwandlungsmaßnahme ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vor, um so die im Wald vorkommenden Arten nicht zu schädigen. Daher muss im Interesse der planmäßigen Durchführung der Rodungsmaßnahmen diese Waldsperrung umgehend greifen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt somit das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung des Verwaltungsaktes.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 HVwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei

Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird unter Ziffer 3 Gebrauch gemacht.

Zu den Nebenbestimmungen:

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1-2 ist § 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG. Hiernach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung).

Zu Ziffer 1 und 2 der Nebenbestimmungen:

Die Waldsperrung erfolgt vor dem Hintergrund der durchzuführenden Rodungsmaßnahme aufgrund des o.a. rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses. Diese Rodungsmaßnahme stellt auch im angrenzenden Sicherheitsbereich eine Gefahr für Leben und Gesundheit sowie eine Beeinträchtigung für Waldbesuchende dar, die sich zum Zeitpunkt der Rodung im Sicherheitsbereich aufhalten. Mit der aufschiebenden Bedingung unter Ziffer 1 und der auflösenden Bedingung unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, da nur während der Rodungsmaßnahmen diese Gefahr bzw. diese Beeinträchtigung besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 68 VwGO kann gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 HVwVfG oder zur Niederschrift beim

Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus, -Untere Forstbehörde-, Chausseehaus 20, 65199 Wiesbaden

zu erheben.

Hinweise:

1. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim

   Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus
   -Untere Forstbehörde-
   Chausseehaus 20
   65199 Wiesbaden

   während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden.

   Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Homepage des Forstamts Wiesbaden-Chausseehaus (https://www.hessen-forst.de/unsere-39-forstaemter/forstamt-wiesbaden-chausseehaus) eingesehen werden.

2. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 12 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Sperrung nach § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 HWaldG Waldflächen, Waldwege oder nicht öffentliche Straßen benutzt.



Jannik Altpeter
(Dienststellenleitung)

Anlage I

lfd. Nr.	GEMARKNAME	FLUR	FLST_BEZ	TEILFLÄCHE_ger [m²]
1	Orlen	5	31/0	41512,60
2	Orlen	5	34/0	7,80
3	Orlen	5	1/0	1378,10
4	Orlen	4	5/1	7,10
5	Orlen	4	3/0	0,30
6	Orlen	4	4/1	43,20
7	Orlen	4	5/1	0,00
8	Orlen	4	3/0	502,40
9	Orlen	5	37/0	5867,80
10	Orlen	5	31/0	22683,10
11	Orlen	5	32/0	2516,00
12	Orlen	5	33/0	17549,40
13	Orlen	5	34/0	18,80
14	Orlen	5	35/0	1742,50
15	Orlen	5	35/0	2632,50
16	Orlen	5	36/0	755,90
17	Orlen	5	37/0	9673,00
18	Orlen	4	5/1	18979,50
19	Orlen	5	37/0	11053,90
20	Orlen	4	5/1	6617,00
21	Orlen	4	5/2	351,60
22	Orlen	5	35/0	13831,30
23	Neuhof	31	11/0	0,20
24	Neuhof	31	12/0	1,60
25	Neuhof	31	13/0	3,00
26	Neuhof	30	31/0	453,40
27	Neuhof	31	44/15	0,70
28	Neuhof	30	11/3	7,60
29	Neuhof	31	6/0	13,70
30	Neuhof	31	9/0	0,30
31	Neuhof	31	10/0	0,20
32	Neuhof	31	5/1	0,40
33	Neuhof	31	36/0	222,00
34	Neuhof	31	47/0	18,90
35	Neuhof	31	10/0	0,30
36	Neuhof	31	11/0	0,20
37	Neuhof	31	13/0	1,10
38	Neuhof	31	25/3	1250,40
39	Neuhof	31	42/3	9,10
40	Neuhof	31	43/1	434,00
lfd. Nr.	**GEMARKNAME**	**FLUR**	**FLST_BEZ**	**TEILFLÄCHE_ger [m²]**
41	Eschenhahn	5	54/0	0,30
42	Eschenhahn	1	67/7	986,60
43	Eschenhahn	1	67/7	28443,60
44	Eschenhahn	1	38/2	0,50
45	Eschenhahn	1	7/1	7745,90
46	Eschenhahn	1	9/1	3,30
47	Eschenhahn	1	6/2	5,50
48	Eschenhahn	1	4/0	6861,70
49	Eschenhahn	1	3/1	7,80

lfd. Nr.	GEMARKNAME	FLUR	FLST_BEZ	TEILFLÄCHE_ger [m²]
50	Eschenhahn	1	9/1	1,80
51	Eschenhahn	1	40/0	0,20
52	Eschenhahn	1	41/0	0,30
53	Eschenhahn	1	42/0	1,30
54	Eschenhahn	1	43/0	0,70
55	Eschenhahn	1	1/0	6,70
56	Eschenhahn	1	10/0	25023,90
57	Eschenhahn	1	11/2	1685,90
58	Eschenhahn	1	34/2	0,60
59	Eschenhahn	1	6/2	1276,60
60	Eschenhahn	1	7/1	24255,40
61	Eschenhahn	1	9/1	6,90
62	Eschenhahn	1	4/0	2,50
63	Eschenhahn	1	3/2	5,10
64	Eschenhahn	1	6/3	0,50
65	Eschenhahn	1	67/7	510,70
66	Eschenhahn	1	67/7	689,60
67	Eschenhahn	5	60/0	0,40
68	Eschenhahn	5	61/0	0,10
69	Eschenhahn	5	82/0	5,00
70	Eschenhahn	1	67/7	35419,40
71	Eschenhahn	1	67/7	19186,40
72	Eschenhahn	1	38/2	0,40
73	Eschenhahn	1	67/7	2394,40
74	Eschenhahn	1	67/7	28690,00
75	Eschenhahn	1	9/1	33,40
76	Eschenhahn	1	3/2	7191,50
77	Eschenhahn	1	91/1	149,90
78	Eschenhahn	1	67/7	153,60
79	Eschenhahn	1	67/7	98,40
80	Eschenhahn	1	2/1	555,20
81	Eschenhahn	1	3/2	13,30
82	Eschenhahn	1	6/3	389,00
83	Eschenhahn	1	3/1	5575,70
84	Eschenhahn	5	54/0	2,10
85	Eschenhahn	1	67/7	311,20
86	Eschenhahn	5	54/0	0,60
87	Eschenhahn	1	67/7	8360,50
88	Eschenhahn	1	38/2	0,10
89	Eschenhahn	1	7/1	2679,80
90	Eschenhahn	1	67/7	14220,10
91	Eschenhahn	1	3/2	23,70
92	Eschenhahn	1	6/3	1162,20
93	Eschenhahn	1	3/1	14563,00
94	Eschenhahn	5	57/0	4,80
95	Eschenhahn	5	60/0	0,10
96	Eschenhahn	1	7/1	7561,70
97	Eschenhahn	1	9/1	3,30
98	Eschenhahn	1	1/0	34215,10
99	Eschenhahn	1	11/1	14,30
100	Eschenhahn	1	67/7	14028,40
101	Eschenhahn	1	91/1	2894,60

lfd. Nr.	GEMARKNAME	FLUR	FLST_BEZ	TEILFLÄCHE_ger [m²]
102	Eschenhahn	1	67/7	494,10
103	Ehrenbach	34	107/1	21475,10
104	Ehrenbach	34	105/0	305,30
105	Ehrenbach	34	106/1	1959,20
106	Ehrenbach	34	105/0	12629,20
107	Ehrenbach	34	106/1	3,60
108	Ehrenbach	34	107/1	18636,30
109	Ehrenbach	30	108/0	0,70
110	Ehrenbach	34	105/0	4611,80
111	Ehrenbach	34	107/1	2844,10
112	Ehrenbach	34	105/0	1,80
113	Ehrenbach	34	106/1	574,00
114	Ehrenbach	34	105/0	21654,80
115	Ehrenbach	34	107/1	6,40
116	Ehrenbach	34	107/1	680,40
117	Ehrenbach	34	105/0	23788,30
118	Ehrenbach	34	106/1	1352,40
119	Ehrenbach	34	107/1	21,70
120	Ehrenbach	34	105/0	10667,60
121	Ehrenbach	34	106/1	1556,60
122	Ehrenbach	34	107/1	56,10
123	Ehrenbach	30	108/0	12885,80
124	Ehrenbach	30	109/0	1878,50
125	Ehrenbach	34	105/0	976,00
126	Ehrenbach	34	106/1	43,00
127	Ehrenbach	34	105/0	14777,90
128	Ehrenbach	34	106/1	28,60
129	Ehrenbach	34	107/1	286,00
130	Ehrenbach	34	105/0	10864,90
131	Ehrenbach	34	106/1	548,40
132	Ehrenbach	34	107/1	4550,60
133	Ehrenbach	34	105/0	9431,60
134	Ehrenbach	34	106/1	776,90
135	Ehrenbach	34	105/0	1590,50
136	Ehrenbach	34	107/1	310,00
137	Ehrenbach	34	105/0	20038,10
138	Ehrenbach	34	106/1	733,70
139	Ehrenbach	30	109/0	59,60
140	Ehrenbach	34	105/0	97,60
141	Ehrenbach	34	107/1	39,10
142	Ehrenbach	34	106/1	13,50
143	Ehrenbach	34	107/1	54,00
144	Ehrenbach	34	105/0	2145,60
145	Ehrenbach	34	106/1	418,00

Anlage II

Baufeldgrenze

Waldsperrung_Sicherheitsbereich

1:10.000

0 500 1.000 m